



**STADT JÜLICH**

Historische Festungsstadt – Moderne Forschungsstadt

## Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Jülich - Postfach 1220 - 52411 Jülich

Piratenpartei NRW



**Dienststelle:** Ordnungsamt  
**Gebäude:** Große Rurstraße 17  
**Zimmer:** 52428 Jülich  
**Auskunft erteilt:** Frau Ritz  
**Telefon:** (0 24 61) 63-368  
**Telefax:** (0 24 61) 63-362  
**Kassenzeichen:** --  
**Besuchszeiten:** Mo – Fr 8.30 – 12.00 Uhr  
 Do 14.00 – 18.00 Uhr  
 sowie nach Vereinbarung  
**E-Mail:** FRitz@juelich.de  
**Internet:** www.juelich.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
14.04.2014

Mein Zeichen  
32/3250-03 Pi/Ri

Datum  
15.04.2014

### Genehmigung zum Plakatieren in der Stadt Jülich

Anlass der Plakatierung:	Genehmigungszeitraum:
Kommunalwahl am 25.05.2014	14.04.2014 – 31.05.2014

Verwaltungsgebühr	Fälligkeit:	Kassenzeichen
-- €	--	--

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gem. § 18 Abs.1 und 2 i.V.m. § 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein –Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NW. S. 1028) – in der zur Zeit geltenden Fassung - die Genehmigung erteilt, Plakate im Bereich der Stadt Jülich aufzuhängen bzw. aufzustellen.

#### Folgende Auflagen sind unbedingt einzuhalten:

- 1.) Die beigefügten Anlagen sind mit genauen Straßenbezeichnungen bzw. Standorten wie Hausnummern oder Laternen auszufüllen und umgehend im Ordnungsamt bis zum **30.04.2014** einzureichen.
- 2.) Das Anbringen von Werbetafeln/Plakaten an Bäumen und Baumeinfriedungen sowie an den Straßenlaternen im sanierten Innenstadtbereich (**Fußgängerzone und gesamte Kölnstraße!**) ist verboten. Das gleiche gilt für Anlagen (z.B. Brückengeländer), die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Jülich fallen. Diesbezüglich müssten Sie sich mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger in Verbindung setzen.
- Ebenfalls dürfen an und in Bus-Wartehallen sowie auf Stromkästen keine Plakate angebracht werden.
- 3.) Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 1,20 Meter frei bleiben. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- 4.) Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen müssen

sen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten- einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

**5.) Das Anbringen von Plakattafeln an Aluminiummasten ist nur dann erlaubt, wenn: 1) Plakate mit Bodenständer befestigt werden oder 2) „Hohlkammerplakate“ aus Kunststoff benutzt werden.**

- 6.) Die Plakattafeln dürfen nicht reflektieren.
- 7.) Die Markierungen der Jülicher Rundwanderwege (z.B. an Schilder- oder Ampelposten) dürfen durch die Plakattafeln nicht verdeckt werden.
- 8.) Sollten ein oder mehrere Plakattafeln beschädigt oder unansehnlich geworden sein, so sind diese unverzüglich in Stand zu setzen oder zu entfernen.
- 9.) Das Plakatieren an Laternen in der **Römerstraße** vor Hausnummer **52 und 54 & Kosakengasse 2 (Stettendorf)** ist verboten.
- 10.) Nach Ablauf des Erlaubniszeitraumes sind alle von Ihnen aufgestellten Plakattafeln ausnahmslos unmittelbar, spätestens **2 Tage nach dem Genehmigungszeitraum** wieder zu entfernen.

**Der Termin ist unbedingt einzuhalten, da ansonsten die Plakate auf Ihre Kosten durch Mitarbeiter meines Bauhofes entfernt werden!**

Hinweise:

- Die Stadt Jülich ist von jeglichen Ansprüchen- auch Dritter-, die aus dieser Genehmigung entstehen, freizustellen.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt zu ersetzen.
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u. Ä. auf seine Kosten von der Stadt entfernt werden.

**Zuwiderhandlungen gegen Auflagen und Bedingungen dieser Genehmigung und/oder eine Überschreitung der genehmigten Plakatanzahl führen zum sofortigen Widerruf dieser Genehmigung und können darüber hinaus mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 1.000,-€ geahndet werden.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:** (nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung; §§ 74,81,82) Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 eingereicht werden.

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis der Verwaltung:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsv erfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ritz

# Plakatierung

Plakatierung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Anlass: \_\_\_\_\_

Veranstalter: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Innenstadt		Stetternich	
Straße/Hs.-Nr./Laternennr.		Straße/Hs.-Nr. /Laternennr.	
1		1	
2		2	
3		3	
4		4	
5		5	
6		6	
7		7	
8		8	
9		9	
10		10	
11			
12			
13			
14		Koslar	
15		1	
16		2	
17		3	
18		4	
19		5	
20		6	
21		7	
22		8	
23		9	
24		10	
25			
Altenburg		Barmen	
Straße/Hs.-Nr./Laternennr.		Straße/Hs.-Nr. /Laternennr.	
1		1	
2		2	
3		3	
4		4	
5		5	

Bourheim		Broich	
1		1	
2		2	
3		3	
4		4	
5		5	
Daubenrath		Güsten	
1		1	
2		2	
3		3	
4		4	
5		5	
Kirchberg		Lich-Steinstraß	
1		1	
2		2	
3		3	
4		4	
5		5	
Mersch		Merzenhausen	
1		1	
2		2	
3		3	
4		4	
5		5	
Pattern		Selgersdorf	
Straße/Hs.-Nr./Laternennr.		Straße/Hs.-Nr./Laternennr.	
1		1	
2		2	
3		3	
4		4	
5		5	
Welldorf			
1			
2			
3			
4			
5			

Zurücksenden an:

Stadtverwaltung Jülich  
 Amt 32 -Ordnungsamt -  
 Große Rurstr. 17  
 52428 Jülich